



# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## für das Krematorium Nürnberg, 90425 Nürnberg, Schnieglinger Straße 147

Stand: 19.12.2022

### INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Zustandekommen des Vertrages	1
§ 3 Beschaffenheit der Särge und Sargbeigaben	2
§ 4 Einäscherung	3
§ 5 Herausgabe von Aschekapseln	3
§ 6 Haftung	4
§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen	4
§ 8 Sonstige Bestimmungen	4

---

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Das Krematorium Nürnberg (Krematorium) ist ein Bestattungswirtschaftsbetrieb der Stadt Nürnberg. Sein Zweck ist die Einäscherung von Verstorbenen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Seine Benutzung regeln die nachfolgenden AGB. Sie gelten zwischen dem Krematorium und dem Auftraggeber einer Einäscherung sowie dem für ihn handelnden Bestattungsunternehmen in ihrer jeweils geltenden Fassung als vertraglich vereinbart.
- (2) Die jeweils gültigen AGB können unter <https://www.nuernberg.de/internet/krematorium/> abgerufen bzw. in den Geschäftsräumen eingesehen werden.
- (3) Abweichenden Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

### § 2 Zustandekommen des Vertrages

- (1) Das Krematorium erbringt seine Leistungen aufgrund eines schriftlichen Einäscherungsauftrags (Antrag). Das im Intranet oder in den Geschäftsräumen zur Verfügung stehende Antragsformular ist zu verwenden. Dem Antrag sind alle für eine Einäscherung nach § 17 BestV notwendigen Unterlagen beizufügen, ferner die Erklärung, dass auf die Rückgabe der mit dem Leichnam fest verbundenen Körperimplantate und deren Rückstände verzichtet wird. Diese gehen in das Eigentum der Stadt Nürnberg über. Die Erlöse aus ihrer Verwertung werden von der Stadt Nürnberg zur Förderung einer Kultur der Pietät, des Sterbens und der Totenruhe verwendet. Die Entscheidung trifft der Stadtrat.
- (2) Fehlende Unterlagen sind unverzüglich nachzureichen. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der Unterlagen nach § 17 BestV sind der Bestattungsberechtigte und das für ihn handelnde Bestattungsunternehmen verantwortlich. Das Krematorium haftet nicht für

- Verzögerungen infolge fehlerhafter oder unvollständiger Unterlagen.
- (3) Der Antrag ist von einem Bestattungsberrechtigten oder einem für ihn handelnden Bestattungsunternehmens zu unterschreiben. Stellt den Antrag ein Bestattungsunternehmen, ist dem Antrag eine Kostenübernahmeverklärung oder eine entsprechende Vollmacht eines Bestattungsberechtigten beizufügen.
  - (4) Der Antrag ist bei der Anmeldung für das Krematorium, Schnieglinger Str. 147, 90425 Nürnberg, einzureichen.
  - (5) Der Vertrag über die beantragten Leistungen kommt mit Annahme des Antrags dadurch zustande, dass das Krematorium entweder dem Antragsteller eine Auftragsbestätigung zukommen lässt oder dem Antrag nicht binnen drei Tagen ab Eingang des Antrags ausdrücklich widerspricht. Geschuldet sind die beantragten Leistungen entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

### **§ 3 Beschaffenheit der Särge und Sargbeigaben**

- (1) Einäscherungen erfolgen nur bis zu einem Gesamtgewicht von 250 kg.
- (2) Die Särge dürfen technisch bedingt höchstens 75 cm hoch, einschließlich der Griffe 90 cm breit und 230 cm lang sein.
- (3) Für die Einäscherung dürfen nur solche Särge, Sargbeigaben und sonstige Materialien verwendet werden, von denen keine Gefahren für die Gesundheit von Menschen, die Umwelt und die Einäscherungsanlage ausgehen und die eine einwandfreie Verbrennung ohne unzulässige Emissionen gewährleisten. Die technischen Bestimmungen der jeweils geltenden Richtlinie des Vereins Deutscher Ingenieure „Emissionsminderung Anlagen zur Humankremation“ (VDI 3891) sind einzuhalten.
- (4) Für Särge müssen Sargmaterialien verwendet werden, die eine Kremation in weniger als 90 Minuten ermöglichen. Vollholzsärge erfüllen diese Vorgabe. Sargmaterialien müssen so beschaffen

sein, dass bei der Einfahrt in den Ofen ein Rückschlagen der Flammen in den Ofenvorraum ausgeschlossen wird. Die Särge dürfen in ihrer Struktur durch die Kremation bei 850°C in den ersten fünf Minuten nach dem Schließen der Ofentür nicht zerstört werden.

- (5) Sargwerkstoffe dürfen insbesondere nicht mit Imprägnierstoffen oder Holzschutzmitteln behandelt sein und dürfen keine zugesetzten halogenorganischen Verbindungen enthalten. Den Anstrichstoffen, Lacken, Beschichtungen und Klebstoffen dürfen keine schwermetallhaltigen Zusatzstoffe beigemengt sein. Decklacke müssen frei von Nitrozellulose sein. Klebstoffe dürfen als wirksames Adhäsionsmittel nur Stoffe enthalten, die bestimmungsgemäß keine anderen Elemente als Kohlenstoff, Wasserstoff, Sauerstoff und Stickstoff enthalten. Die Verwendung von Kunststoffen auf Chlorbasis (z. B. PVC) und Kautschuk ist untersagt. Boden- und Seitenteile des Sargs müssen fest miteinander verbunden sein. Das Gesamtgewicht der Befestigungsmaterialien des Sargs (Korpus und Deckel) wie Dübel, Schrauben, Nägel, Stifte, Klammern etc. darf 750 g nicht überschreiten. Befestigungsmaterialien aus Metall dürfen eine Länge von 200 mm nicht überschreiten. Tragegriffe dürfen nur aus Holz oder Polyolefinen (z. B. Polypropylen) oder Polyester bestehen und sollen frei von nicht notwendigen Metallteilen sein. Bei Verwendung anderer Materialien für die Tragegriffe gelten dieselben Anforderungen wie für Särge. Die Sargausstattung (Bespannung, Polster, Decken, Kissen) soll aus Materialien bestehen, die aus keinen anderen Elementen als Kohlenstoff, Wasserstoff, Sauerstoff und Stickstoff bestehen. Auch Sargausstattungen dürfen halogenorganische Verbindungen nicht enthalten.
- (6) Das Krematorium ist berechtigt, Verzierungen des Sarges aus Metall, Stein, Kunststoff u. ä. zu entfernen. Sargkreuze oder Symbole anderer Konfessionen werden dem Auftraggeber oder dem für ihn handelnden Bestattungsunternehmen übergeben, wenn dies vor der Ein-

- äscherung verlangt wird. Die Kosten Entnahme, Verwahrung und Übergabe trägt der Auftraggeber.
- (7) Für eigene Bekleidung und Sargbeigaben (z. B. Handkreuze) gelten die Abs. 3 und 4 sinngemäß. Insbesondere dürfen Kleidungsstücke (z. B. Schuhe) aus Kautschuk (Gummi) oder chlororganischen Polymeren (PVC) nicht eingeäschert werden.
- (8) Verwendete Desinfektionsmittel und geruchsbindende Mittel müssen frei von halogenorganischen und schwermetallhaltigen Stoffen sein.
- (9) Das Krematorium ist berechtigt, die Vorgaben zur Beschaffenheit von Särgen und Grabbeigaben im Einzelfall zu kontrollieren. Werden sie nicht eingehalten, kann das Krematorium die Einäscherung ablehnen und das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen. Dem Auftraggeber soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, den Verstorbenen in einen geeigneten Sarg umzubetten oder die nicht zugelassenen Gegenstände zu entfernen oder zu ersetzen. Der Auftraggeber haftet für Schäden, die durch unzulässige Särge oder Grabbeigaben verursacht werden. Behauptet er eine Verursachung durch Dritte, so trifft ihn die Beweislast.
- ## § 4 Einäscherung
- (1) Das Krematorium stellt sicher, dass vor jeder Einäscherung die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 17 BestV erfüllt sind (Freigabe).
- (2) Die gemeinsame Einäscherung mehrerer Verstorbener ist nicht zugelassen.
- (3) Findet keine Trauerfeier statt oder ist diese erfolgt, wird der Verstorbene nach der Freigabe unverzüglich eingeäschert. Die Reihenfolge und den Zeitpunkt der Einäscherung bestimmt das Krematorium. Die Einäscherung erfolgt im Regelfall innerhalb von drei Werktagen nach der Freigabe.
- (4) Verstorbene, die eingeäschert werden sollen, sind spätestens 24 Stunden zuvor der Friedhofsverwaltung der Stadt Nürnberg zu übergeben (§ 6 Abs. 2 der Leichenwesenverordnung der Stadt Nürnberg). Das Krematorium übernimmt die Verstorbenen zur Einäscherung aus den Kühlräumen der Friedhofsverwaltung der Stadt Nürnberg.
- (5) Bei der Einbringung des Sarges in den Einäscherungsofen sind Angehörige grundsätzlich nicht zugelassen. Aus wichtigem Grund kann die Betriebsleitung des Krematoriums Ausnahmen genehmigen und die Bedingungen regeln. Die Teilnahme erfordert eine schriftliche Willenserklärung und einen Verzicht auf Haftungsansprüche aus der Teilnahme.
- ## § 5 Herausgabe von Aschekapseln
- (1) Das Krematorium füllt die Asche aus jeder Einäscherung in eine Aschekapsel aus biologisch abbaubarem Material ab (Urne).
- (2) Die Urnen werden nur an Friedhofräger versandt, die die Urne zur Beisetzung auf ihrem Friedhof anfordern. Die Herausgabe erfolgt auch an Bestattungsunternehmen, die als Erfüllungsgehilfe eines Friedhofrägers auftreten und dazu einen Nachweis vorlegen. Ein zugelassener Seebestatter steht einem Friedhofräger gleich.
- (3) Führt die Friedhofsverwaltung der Stadt Nürnberg die Urnenbeisetzung durch, erfolgt die Herausgabe an Bestattungsunternehmen ohne gesonderten Nachweis. Das Krematorium informiert jedoch die Friedhofsverwaltung der Stadt Nürnberg über die Herausgabe und den für die Urnenbeisetzung genannten Friedhof.
- ## § 6 Haftung
- (1) Das Krematorium haftet für Schäden, die nicht aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen.
- (2) Dies betrifft insbesondere den Untergang von Schmuck oder anderen losen Wertgegenständen, die Verstorbene am Körper tragen oder die dem Sarg beiliegen, oder die Beschädigung oder den

Verlust einer Urne nach Übergabe an das Versand- oder Bestattungsunternehmen sowie für die tatsächliche Beisetzung der Urne.

## § 7 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach dem bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Es kann unter <https://www.nuernberg.de/internet/krematorium/> bzw. in den Geschäftsräumen des Krematoriums eingesehen werden. Alle Preise verstehen sich, soweit nichts anderes angegeben ist, zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.
- (2) Das Krematorium kann seine Leistungen von der Zahlung eines Vorschusses (Vorauskasse) abhängig machen.
- (3) Das Krematorium erstellt über seine Leistungen eine Rechnung mit Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer an den Bestattungsberechtigten oder das für ihn handelnde Bestattungsunternehmen.
- (4) Der Rechungsbetrag ist, sofern schriftlich keine abweichende Fälligkeit vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Er ist auf das in der Rechnung angegebene Konto oder bar beim Kassen- und Steueramt der Stadt Nürnberg, 90403 Nürnberg, Theresienstraße 1, einzuzahlen.
- (5) Zahlungspflichtig ist der Auftraggeber. Eine Zahlung gilt erst mit ihrem Eingang beim Kassen- und Steueramt der Stadt Nürnberg als bewirkt. Werden die Leistungen über ein vom Auftraggeber beauftragtes Bestattungsunternehmen in Anspruch genommen, bleibt der Auftraggeber auch dann Vertragspartner, wenn die Forderung durch das Bestattungsunternehmen bezahlt wird. Das Risiko eines Zahlungsausfalls des Bestattungsunternehmens trägt der Auftraggeber. Zahlungen des Auftraggebers an das Bestattungsunternehmen haben keine befreiende Wirkung gegenüber den Forderungen des Krematoriums.

sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

- (2) Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Erfüllungsort für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis entstehende Ansprüche ist Nürnberg. Als Gerichtsstand wird – soweit zulässig – Nürnberg vereinbart.
- (4) Für alle Verträge gilt ausschließlich deutsches Recht.

## § 8 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam